

# **Ausbildungsberuf Notarfachangestellte/r**

in Bayern und in der Pfalz

## **Leitfaden zur Ausbildung**

Stand: Januar 2014

Notarkasse  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Ottostraße 10 · 80333 München

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Einleitung	3
1. Ausbildungsberuf	4
2. Zuständige Stelle	4
3. Gesetzliche Regelungen und Verordnungen	4
4. Ausbildungsvertrag	5
5. Einstellungstermin und Ausbildungsdauer	5
6. Duale Ausbildung	5
7. Unterbringung und Verpflegung während der Berufsschulzeit	6
8. Fahrkosten	7
9. Berichtsheft	7
10. Prüfungen	7
11. Weiterbildung zur/zum Inspektorin/Inspektor im Notardienst	8
12. Auskünfte	8

## Einleitung

Notare sind unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes. Hauptaufgabe der Notare ist die Beurkundung von Rechtsgeschäften. Notare beurkunden beispielsweise Grundstücksgeschäfte, Eheverträge, Erbverträge, Testamente und Gesellschaftsverträge. Darüber hinaus übernimmt der Notar (bzw. die Notarin, die im Folgenden selbstverständlich stets mit gemeint ist) weitere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege, d. h. er berät und betreut die Beteiligten bei der Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen, fertigt Vertragsentwürfe und unterstützt die Beteiligten beim Vollzug ihrer Geschäfte. Anders als Rechtsanwälte sind Notare nicht einseitige Vertreter einer Partei, sondern unparteiische Betreuer der Beteiligten. Die Tätigkeit der Notare dient der Rechtssicherheit und Streitverhütung.

Um diesen Aufgaben und dem Vertrauen, das den Notaren entgegengebracht wird, gerecht zu werden, brauchen sie zuverlässige, engagierte und fachkundige Mitarbeiter. Notarfachangestellte erfüllen dabei wichtige Funktionen und unterstützen die Notare in vielen Bereichen. Eine fundierte Ausbildung ist dafür die Voraussetzung. Das nötige Wissen wird zum einen durch die praktische Ausbildung im Notariat und zum anderen durch den theoretischen Unterricht in der Berufsschule vermittelt.

Die Notarkasse A. d. ö. R. in München ist nach dem Berufsbildungsgesetz maßgeblich zuständig für die Organisation und Durchführung der Berufsausbildung der Notarfachangestellten in Bayern und der Pfalz. Im Rahmen ihrer Aufgaben und Möglichkeiten leistet die Notarkasse einen wesentlichen Beitrag zu einem möglichst reibungslosen, effektiven und angenehmen Ausbildungsverlauf.

Dieser Leitfaden soll einen Einblick in den Verlauf der Ausbildung zur/m Notarfachangestellten und das spätere Berufsbild geben und damit bei der wichtigen Entscheidungsfindung für den Ausbildungsberuf helfen.

München, im Januar 2014

gez.  
Dr. Götte  
Präsident der Notarkasse

## **1. Ausbildungsberuf**

Im Notariat in Bayern und der Pfalz (Bezirk des PfälzOLG Zweibrücken) ist der Beruf der/des Notarfachangestellten der einzige anerkannte Ausbildungsberuf. Eine Ausbildung zur/zum Bürogehilfin/en im Notariat ist nicht möglich.

Die Ausbildung zur/zum Notarfachangestellten steht grundsätzlich allen offen. Eine besondere schulische Vorbildung ist nicht Zugangsvoraussetzung.

## **2. Zuständige Stelle**

In ihrem Tätigkeitsbereich ist die Notarkasse zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Sie ist damit für alle Fragen zuständig, welche die Einstellung, die Ausbildung und die Prüfung der Auszubildenden betreffen.

Die Notarkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern und hat ihren Sitz in München. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst den Freistaat Bayern und den Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken.

## **3. Gesetzliche Regelungen und Verordnungen**

Für die Berufsausbildung zur/zum Notarfachangestellten gibt es gesetzliche Grundlagen und Verordnungen. Die Wichtigsten davon sind:

- Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) – BBiG –,
- Verordnung über die Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Patentsanwaltsfachangestellten vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2392) – ReNoPatAusbV –,
- Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf der/der Notarfachangestellten vom 29. Oktober 2007 (Amtl. Mitteilungsblatt der Landesnotarkammer Bayern und der Notarkasse 2007 Nr. 2) – Not-FachPO –,
- für Jugendliche das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) – JArbSchG –.

## **4. Ausbildungsvertrag**

Zu Beginn der Ausbildung schließen Notar und Auszubildende/r einen Berufsausbildungsvertrag. Der Vertrag muss die Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes berücksichtigen. Er wird in das bei der Notarkasse geführte Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

Von Seiten der Notarkasse wird ein Musterausbildungsvertrag zur Verfügung gestellt, der den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes Rechnung trägt (der Musterausbildungsvertrag ist für die Notare abrufbar im Fachanwenderbereich der Homepage [www.notare.bayern.de](http://www.notare.bayern.de)).

## **5. Einstellungstermin und Ausbildungsdauer**

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Berufsausbildung und des Berufsschulunterrichts zu gewährleisten, erfolgt die Einstellung der Auszubildenden regelmäßig zum 1. September eines jeden Jahres. Die Einstellung zu einem anderen Termin ist selbstverständlich möglich. Sollte die Einstellung aber vor dem 1. August oder nach dem 1. Oktober geplant sein, ist schon aus organisatorischen Gründen eine Abstimmung mit der Notarkasse zwingend erforderlich.

Die Ausbildung dauert grundsätzlich 3 Jahre. Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dies muss im Einzelfall geprüft und von der Notarkasse genehmigt werden. Hierfür ist ein gemeinsamer Antrag des Notars und der/des Auszubildenden erforderlich. Einem Verkürzungsantrag kann beispielsweise stattgegeben werden, wenn die schulische Vorbildung bereits wesentliche Teile des Unterrichts im 10. Schuljahr abdeckt (z. B. Rechtskunde, Wirtschafts- und Sozialkunde, Informatik) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem vergleichbaren Beruf besteht (z. B. Berufe aus Wirtschaft und Verwaltung).

Ein Antrag auf Verkürzung ist möglichst frühzeitig, am besten mit Einreichung des Ausbildungsvertrages, bei der Notarkasse zu stellen.

## **6. Duales Ausbildungssystem**

Die Ausbildung zur/zum Notarfachangestellten erfolgt einerseits durch den Notar bzw. durch die von ihm an der Notarstelle mit der Ausbildung beauftragten Personen mit entsprechender fachlicher Eignung und andererseits durch die Berufsschule.

### **a) Ausbildung durch den Notar (Ausbildungsplan)**

Die Ausbildung im Notariat orientiert sich an den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes und der Ausbildungsverordnung (samt Ausbildungsrahmenplan).

Danach erstellt der Notar für die/den Auszubildende/n einen individuellen Ausbildungsplan. Dabei sind vor allem die Regelungen der Ausbildungsverordnung in Bezug auf die sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsstoffes (gem. Ausbildungsrahmenplan) zu beachten.

Im Interesse einer effektiven Ausbildung wird besonders darauf geachtet, dass vor allem im Fach Rechtskunde die Ausbildung im Notariat mit der Ausbildung in der Berufsschule möglichst parallel verläuft.

Der Berufsschulunterricht ist so aufgebaut, dass die im Ausbildungsrahmenplan vorgesehenen Rechtsgebiete nicht abstrakt unterrichtet werden, sondern die/der Auszubildende gezielt für die von ihr/ihm im Notariat ausgeübten Tätigkeiten die rechtlichen Grundlagen und das rechtliche Verständnis vermittelt bekommt. Ziel ist es also, die/den Auszubildende/n mit den Tätigkeiten und Sachverhalten, die Gegenstand des Berufsschulunterrichts sind, bereits vorher in der Praxis vertraut zu machen.

#### **b) Ausbildung durch die Berufsschule**

Der Berufsschulunterricht findet zentral in München an der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe (Astrid-Lindgren-Straße 1, 81829 München) im Wege der Blockbeschulung statt. Für die Ausbildung in der Berufsschule gelten schulische Rahmenpläne, die wiederum mit dem Ausbildungsplan im Notariat abgestimmt sind und in sachlicher und zeitlicher Gliederung diejenigen Ausbildungsinhalte enthalten, die in der Berufsschule vermittelt werden sollen.

### **7. Unterbringung und Verpflegung während der Berufsschulzeit**

Für die Zeit des Berufsschulunterrichts in München ist für auswärtige Auszubildende eine Unterbringung und Verpflegung (außer Mittagessen) in Wohnheimen möglich. Grundlage hierfür ist das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz.

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden dann übernommen, wenn die auswärtige Unterbringung zum Besuch der Berufsschule notwendig ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die benötigte Zeit für den Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und Berufsschule mehr als drei Stunden beträgt. Die/der Auszubildende oder ggf. ihr/sein gesetzlicher Vertreter muss daher bei einer Wohnheimunterbringung eine entsprechende Erklärung abgeben.

## 8. Fahrkostenerstattung

Die im Zusammenhang mit dem Berufsschulbesuch in München entstehenden Fahrkosten werden zum Teil durch die öffentliche Hand, zum Teil durch die Notarkasse nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres erstattet.

## 9. Berichtsheft

Während der Ausbildungszeit führt die/der Auszubildende ein Berichtsheft (schriftlicher Ausbildungsnachweis). In dieses trägt sie/er stichwortartig die von ihr/ihm ausgeführten Tätigkeiten ein. Das Berichtsheft muss vom Ausbildungsnotar regelmäßig durchgesehen und abgezeichnet werden.

Der Bundesausschuss für Berufsbildung hat ein Muster-Berichtsheft in der Form von Ausbildungsnachweisen (Loseblattform) entworfen, das von der Notarkasse überarbeitet wurde. Entsprechende Formulare stehen im Fachanwenderbereich der Homepage [www.notare.bayern.de](http://www.notare.bayern.de) zur Verfügung.

Eine Bewertung des Berichtsheftes findet nicht statt. Die Vorlage des ordnungsgemäß geführten Berichtsheftes ist aber Voraussetzung für die Zulassung zur Notarfachangestelltenprüfung.

## 10. Prüfungen

Im Verlauf der Ausbildung werden folgende Prüfungen abgelegt:

### a) Zwischenprüfung

Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres wird eine schriftliche Zwischenprüfung abgehalten. In der Prüfung müssen praxisbezogene Fälle und Aufgaben in den Prüfungsgebieten „Recht“, „Büropraxis und -organisation“ sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“ bearbeitet werden.

Sinn der Zwischenprüfung ist es, den Ausbildungsstand zu ermitteln. Die Zwischenprüfung hat somit für den Notar und die/den Auszubildende/n eine Kontrollfunktion hinsichtlich des Ausbildungsverlaufes. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Notarfachangestelltenprüfung (Abschlussprüfung). Auf die sonstigen Noten und das Ergebnis der Abschlussprüfung hat die Zwischenprüfung keinen Einfluss.

### b) Abschlussprüfung

Zum Ende der Ausbildungszeit findet die Abschlussprüfung (Notarfachangestelltenprüfung) statt. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Schriftlich geprüft wird in den Fächern „Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde“, „Rechnungswesen“, „Fachbezogene Informationsverarbeitung“, „Freiwillige Gerichtsbarkeit“ und „Gebührenrecht“.

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling in einem Prüfungsgespräch zeigen, dass er mit den für den Ausbildungsberuf wesentlichen Fragen vertraut ist und praktische Fälle lösen kann.

Alle mit dieser Prüfung zusammenhängenden Regelungen sind in der Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf der/des Notarfachangestellten geregelt. Die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen werden von der Notarkasse rechtzeitig bekannt gemacht.

## **11. Weiterbildung zur Inspektorin/zum Inspektor im Notardienst**

Nach bestandener Notarfachangestelltenprüfung besteht für die/den Notarfachangestellte/n im Tätigkeitsbereich der Notarkasse die Möglichkeit, sich für die Laufbahn einer Inspektorin/eines Inspektors im Notardienst mit sehr guten Beförderungsmöglichkeiten zu entscheiden. Die/der Inspektor/in ist Beschäftigte/r der Notarkasse. Sie/Er steht dann im öffentlichen Dienst und wird einem Notar als qualifizierte Fachkraft zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Einstieg in diese Laufbahn erfolgt durch die Teilnahme an einem Auswahlverfahren, welches die Notarkasse in dem auf die Notarfachangestelltenprüfung folgenden Jahr für interessierte Bewerberinnen und Bewerber durchführt. Wer dabei eine zur Übernahme in den Anwärterdienst erforderliche Platzziffer erreicht hat und, entsprechend dem Personalbedarf der Notarkasse, in das Verzeichnis der Inspektoranwärter aufgenommen wurde, absolviert sodann bei einem Notar, häufig dem Ausbildungsnotar, eine Vorbereitungszeit von ca. 2 Jahren. In dieser Zeit werden durch die Notarkasse Kurse zur Weiterbildung und Vorbereitung auf die Inspektorenprüfung abgehalten. Die Inspektorenprüfung findet am Ende der Vorbereitungszeit statt und bildet die Grundlage für die Übernahme als Beschäftigte/r in den Dienst der Notarkasse.

## **12. Auskünfte**

In Ausbildungsfragen können Sie sich gerne an die Notarkasse A.d.ö.R., Prüfungs- und Ausbildungsabteilung, Ottostraße 10, 80333 München wenden.

Ansprechpartner sind Herr Heitzer (Tel. 089/55166-270) und Herr Storch (Tel. 089/55166-264).

Weitere Informationen über die Aufgaben von Notaren und die Notarkasse finden Sie auch unter [www.notare.bayern.de](http://www.notare.bayern.de).